

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

15. November 2023

Beschluss: KR 2023-602; Geschäft-
/Dossier: 2023-432; Aktenplan: 4.2.5
IDG-Status: öffentlich; Ref: AMB
Publikation: integral

Seelsorget: Vertragserneuerung

Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den verschiedenen Trägerorganisationen datiert von 2008 und musste aktualisiert werden.

Der aktualisierte Vertrag und der dazugehörige Anhang wurden vom Rechtsdienst der Landeskirche wie auch von dem der Körperschaft geprüft und sind von der Begleitkommission in der vorliegenden Form gutgeheissen worden. Er wird nun dem Kirchenrat zur Unterzeichnung vorgelegt.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Folgender Vertrag wird genehmigt:

Vertrag betreffend Seelsorge.net

zwischen der

Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,

vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Michel Müller, Kirchenratspräsident, und Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber,

und der

Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Christoph Weber-Berg, Kirchenratspräsident, und David Zimmer, Kirchenschreiber

und der

Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

vertreten durch den Synodalrat,

dieser vertreten durch Raphael Meyer, Synodalratspräsident, und Markus Hodel, Generalsekretär,

und dem

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch Barbara Suter, Präsidentin, und Jürg Tribelhorn, Geschäftsführer

1. Zweck des Vertrags

Unter der Bezeichnung «Seelsorge.net» führen die Vertragsparteien eine kirchliche Dienstleistung für die seelsorgerliche Beratung per E-Mail.

Die Dienstleistungen von Seelsorge.net stehen allen Personen unentgeltlich zur Verfügung, die bei Seelsorge.net Rat suchen, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.

2. Organisation

Seelsorge.net umfasst:

2.1 Kommission Seelsorge.net,

2.2 Seelsorgeteam.

3. Kommission Seelsorge.net

3.1 Die Kommission Seelsorge.net besteht aus je einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter:

- des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
- des Synodalarats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
- des Vorstands des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

3.2 In die Kommission Seelsorge.net nehmen zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme Einsitz aus:

- der zuständigen Abteilung der Gesamtkirchlichen Dienste der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- der zuständigen Bereichsleitung der Verwaltung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
- dem Seelsorgeteam.

3.3 Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt jeweils für eine Dauer von vier Jahren die oder den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission.

3.4 Die Kommission trifft sich im Minimum zwei Mal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung. Die oder der Vorsitzende lädt jeweils unter Angabe der Geschäfte zur Sitzung ein. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

3.5 Die oder der Vorsitzende zeichnet für Seelsorge.net kollektiv zu zweien mit einem stimmberechtigten Mitglied der Kommission.

3.6 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmengleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.7 Bei Bedarf kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

3.8 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Leitbilds sowie eines Beratungskonzepts (pastorale Ausrichtung) von Seelsorge.net,
- Festlegung der Organisationsstruktur,
- Aufsicht über die Tätigkeit von Seelsorge.net gemäss Leitbild, Beratungskonzept und Kommissionsbeschlüssen,
- Kenntnisnahme des Jahresberichts bzw. Tätigkeitsberichts von Seelsorge.net,
- Vertretung von Seelsorge.net gegen aussen,
- Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Vertragsparteien,
- Antragstellung an die Vertragsparteien für Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind,
- Antragstellung an die Vertragsparteien für Wechsel der administrativen Zuordnung,
- Bewilligung von Nachtragskrediten zu budgetierten Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000 pro Jahr unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertragsparteien,
- Antrag an die Vertragsparteien auf Abschluss eines Mandatsvertrags durch die Vertragsparteien betreffend die Einsetzung einer Geschäftsleitung,
- Einsetzung weiterer Gremien und Arbeitsgruppen,
- Berufung weiterer Personen als beratende Mitglieder in die Kommission.

- 3.9 Für die Bewältigung der unter 3.8. genannten Aufgaben kann können die Vertragsparteien auf Antrag der Kommission eine Geschäftsleitung mandatieren. Die Aufgaben sowie die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Aufgabenbeschreibung festgehalten und von der Kommission verabschiedet. Die Kosten eines solchen Mandats sind im Budget zu berücksichtigen.

4. Das Seelsorgeteam

Das Seelsorgeteam besteht aus ausgebildeten evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Theologinnen und Theologen und aus anderen durch Ausbildung und Erfahrung ausgewiesenen Beraterinnen und Beratern mit kirchlicher Anbindung.

Die Seelsorgenden leisten ihren Dienst in der Form von Freiwilligenarbeit. Sie erhalten in der Regel eine pauschale Spesenvergütung.

Sie haben Anspruch auf eine angemessene, unentgeltliche Einführung sowie auf Aus- und Weiterbildung und Supervision. Der Ersatz der Spesen und die Weiterbildung richten sich nach den Regelungen des Verbands der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

5. Administrative Zuordnung von Seelsorge.net

Seelsorge.net ist administrativ dem Verband der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich zugeordnet. Dieser führt die Rechnung und die Administration, sorgt für die erforderlichen Versicherungen und stellt den Vertragsparteien Kopien der Belege zur Verfügung. Die hierfür anfallenden Kosten werden ins Budget von Seelsorge.net aufgenommen.

6. Finanzen

- 6.1 Die Finanzierung von Seelsorge.net erfolgt gemäss dem Kostenverteilungsschlüssel «Kostenverteilung Seelsorge.net» im Anhang. Dieser bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

- 6.2 Der Verband der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich übernimmt eine jährliche Defizitgarantie von CHF 100'000.

- 6.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine finanziellen Verpflichtungen einzugehen, welche die Defizitgarantie des Verbands der Römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich übersteigen könnten.

- 6.4 Bis zur Genehmigung des Budgets durch die Vertragsparteien gilt als Arbeitsgrundlage und Ausgabenbefugnis das Budget des Vorjahres mit Ausnahme der ausserordentlichen Budgetpositionen.

7. Vertragsänderung und Vertragsauflösung

- 7.1 Änderungen dieses Vertrags und des Anhangs «Kostenverteilung Seelsorge.net» erfordern die schriftliche Zustimmung aller Vertragsparteien.

- 7.2 Dieser Vertrag kann jederzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden (Art. 546 Abs. 2 OR)

- 7.3 Bei Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien wird Seelsorge.net durch die verbleibenden Vertragsparteien weitergeführt, es sei denn, die verbleibenden Vertragsparteien beschliessen die Auflösung von Seelsorge.net.

- 7.4 Weitere Evangelisch-reformierte und Römisch-katholische Körperschaften und Organisationen können diesem Vertrag beitreten, sofern alle bisherigen Vertragsparteien damit einverstanden sind.

- 7.5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Auflösung dieses Vertrags richten sich nach Art. 548 ff. OR.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Jede Vertragspartei bestimmt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese bestimmen durch einstimmigen Beschluss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Das Schiedsgericht versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Vertragsparteien zu einigen. Sie oder er kann diese zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

- 8.2 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung und der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2008.

9. Genehmigung

Dem vorliegenden Vertrag haben zugestimmt

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Der Präsident
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber
Stefan Grotefeld

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Der Präsident
Raphael Meyer

Der Generalsekretär
Markus Hodel

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Kantons Aargau

Der Präsident
Christoph Weber-Berg

Kirchenschreiber
David Zimmer

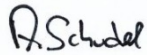
Der Vorstand des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Präsidentin
Barbara Suter

Der Geschäftsführer
Jürg Tribelhorn

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Christina Huppenbauer, Leiterin Spezialseelsorge
 - Kirchenratskanzlei, zur weiteren Bearbeitung (Einholung der Unterschriften)

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei